

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0255/2010
Auskunft erteilt:	Frau Vissing
Ruf:	492 66 44
E-Mail:	Vissing@stadt-muenster.de
Datum:	29.03.2010

Betrifft

Barrierefreier Umbau der Haltestellen

1. Domplatz - Haltestelle Domplatz
 2. Wichernstraße - Haltestelle "Ev. Krankenhaus"
- Baubeschluss Straßenbau -

Beratungsfolge

18.05.2010 Bezirksvertretung Münster-Mitte

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Bushaltestellen „Domplatz“ auf der Straße Domplatz und „Ev. Krankenhaus“ auf der Wichernstraße werden auf der Grundlage der vom Tiefbauamt der Stadt Münster aufgestellten Ausführungsplanung (Lageplan Nr. 4045 Blatt 1(2) und 4064 Blatt 1(1)) ausgebaut.

II. Finanzielle Auswirkungen

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und Anlagen			
Zeile	06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2010	49.750	Kostenerstattung Land für den barrierefreien Umbau der Haltestellen (je nach Förderprogramm 75 bzw. 80 %)
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2010	65.500	Barrierefreier Umbau der Bushaltestellen Domplatz 53.000 € Ev. Krankenhaus 12.500 €
Insgesamt:					

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2010 bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt.

Begründung:

1. Voraussetzungen

Mit der Vorlage V/0466/2009 wurde das Programm „Barrierefreie Bushaltestellen 2010“ in der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft am 24.09.2009 beschlossen. Unter dem Punkt 1 des Zusatzprogramms der o. g. Vorlage beigefügten Tabelle wurde die Haltestelle „Domplatz“ aufgeführt.

Der Umbau der Haltestelle „Ev. Krankenhaus“ wurde im Rahmen der Verbesserung der Erreichbarkeit von Krankenhäusern durch die Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen (KIB) gewünscht.

2. Beschreibung der Baumaßnahme:

Haltestelle „Domplatz“ auf der Straße Domplatz

An dieser zentralen Haltestelle steigen täglich etwa 1.600 Fahrgäste der Busbetriebe ein, aus oder um.

Geplant ist, auf einer Länge von 30 m einen Niederflrbusbordstein einzubauen, der den Höhenunterschied zwischen Bus und Wartefläche verringert. Die Wartefläche ist derzeit mit Naturstein-Großpflaster befestigt. Im Rahmen des Ausbaues wird dieses grobe Pflaster durch leichter zu befahrendes und begehendes Kleinpflaster ersetzt. Die Haltestelle wird für umsteigende Fahrgäste verlängert, so dass 2 Busse nacheinander halten können.

Des Weiteren ist ein Aufmerksamkeitsfeld für Blinde und sehbehinderte Menschen in einer Breite von 1 m in Höhe der vorhandenen Fahrgastinformation geplant.

Die vorhandenen 2 Wartehallen der WALL AG werden durch 2 neue Modelle ausgetauscht.

Haltestelle „Ev. Krankenhaus“ auf der Wichernstraße

Die Verkehrsbetriebe der Stadtwerke haben Einstiegszahlen von 108 ein- und aussteigenden Fahrgästen täglich ermittelt. Geplant ist bei der Haltestelle auf einer Länge von 18 m der Einbau eines 16 cm hohen Niederflrbusbordsteins. Des Weiteren ist ein Aufmerksamkeitsfeld für Blinde und sehbehinderte Menschen in einer Breite von 1 m geplant. Die vorhandene Wartehalle der WALL AG wird durch das neue Modell ausgetauscht.

Zeitgleich mit der Baumaßnahme werden erforderliche Erhaltungsmaßnahmen im Gehweg durchgeführt.

3. Ausschreibung und Bau:

Die Ausschreibung erfolgt direkt nach dem Baubeschluss und der Bewilligung des Zuschussgebers. Die Verkehrsführung wird vor Baubeginn mit dem Ordnungsamt und den Stadtwerken abgestimmt. Mit der Umsetzung wird ab dem 4. Quartal 2010 gerechnet.

4. Beiträge Dritter / Zuschüsse:

Bzgl. des weitestgehend barrierefreien Ausbaues der Bushaltestellen wurden bereits entsprechende Förderanträge nach dem ÖPNVG gestellt. Mit der Bewilligung wird zeitnah gerechnet.

Der Umbau der Haltestelle „Domplatz“ erfolgt auf der Grundlage des § 12 ÖPNVG NRW. 75 % der Baukosten werden durch den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe im Zuge einer linienbezogenen Förderung finanziert.

Der Umbau der Haltestelle „Ev. Krankenhaus“ erfolgt auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW. 80 % der Baukosten sind förderfähig. Diese Förderung ist unabhängig von einer Linienführung.
Beiträge Dritter (KAG/BauGB) fallen bei beiden Baumaßnahmen nicht an.

5. Genehmigungen / Vereinbarungen:

Für die Maßnahme sind keine Genehmigungen erforderlich.

6. Liegenschaftliche Regelungen:

Es sind keine liegenschaftlichen Regelungen erforderlich

Die Anwohner und Eigentümer werden entsprechend dem Serviceversprechen des Tiefbauamtes frühzeitig über die Maßnahme informiert.

In Vertretung

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor